

An die Verwaltung der Stadt Löhne
vertreten durch den Bürgermeister
Oeynhausener Straße 41
D – 32584 Löhne

Anfrage

Unser Az: 006/2025

Titel:

Öffentlichkeitsversammlung am 26. November 2025 /
„Wohnbebauung zwischen Badeweg und Heimstättenweg“ als Bebauungsplan
hier: Richtlinien der Bürgerbeteiligung

Hintergrund:

Gemäß Beschluss des Planungs- und Umweltausschlusses vom 15. Mai 2025 muss im Fall des Bebauungsplans „Wohnbebauung zwischen Badeweg und Heimstättenweg“ eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden (siehe Anlage 01). Die Umsetzung der Bürgerbeteiligung ist eine hoheitliche Aufgabe der Verwaltung.

Gemäß den Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind die folgenden Punkte zwingend einzuhalten:

- 3.1 Auf die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach 2.1lit. b und 2.1 lit.c ist durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse hinzuweisen. Der Bekanntmachung ist ein Lageplan beizufügen, aus dem das betreffende Plangebiet hinreichend genau zu erkennen ist.
- 3.2 Bei Durchführung einer Bürgerversammlung soll die öffentliche Bekanntmachung mindestens 5 Wochentage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- 3.3 Die Mitglieder des Rates der Stadt und des Planungsausschusses erhalten eine Mitteilung über Ort und Zeit der Durchführung der Bürgerversammlung.

Hier nun die Daten zur durch die Stadt Löhne veranstalteten Öffentlichkeitsversammlung am 26. November 2025, 18:00 Uhr:

1. Lt. Schreiben der Stadtverwaltung Löhne (hier namentlich Herr Sordel) vom 26. November 2025 wird die „...heutige[n] Öffentlichkeitsversammlung nicht durch die Stadt Löhne selbst organisiert... Die Veranstaltung wird vom Planungsbüro Schormann ausgerichtet.“
2. Den Anwohnern ist keine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse unter Beifügung des Lageplans bekannt.
3. Die Ankündigung der Öffentlichkeitsversammlung erfolgte am 25. November 2025 über den Social Media Account der Stadt Löhne und somit lediglich einen Tag vor der Veranstaltung (siehe Abbildung 1).
4. Bei der anfragenden Fraktion hat kein Ratsmitglied über die Verwaltung eine offizielle Mitteilung zu Ort und Zeit der Bürgerversammlung bekommen.

Da grundlegende formale Anforderungen an eine Bürgerbeteiligung nicht erfüllt wurden, bittet die CDU-Fraktion um schriftliche Beantwortung der nachstehenden Fragen in der nächsten Sitzung des Rates:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Verwaltung hoheitliche Aufgaben auf einen privaten Bauträger, der gleichzeitig Investor ist und somit in einem direkten Interessenkonflikt steht, übertragen?
2. Warum wurde der Versammlungstermin nicht wie gefordert 5 Wochentage, sondern nun einen Tag vor der Versammlung veröffentlicht?
3. In welcher Ausgabe der örtlichen Tagespresse wurde der Termin unter Beifügung des Lageplans bekanntgegeben? Bitte um namentliche Nennung der Zeitung und des Veröffentlichungsdatums
4. Warum wurde der Versammlungstermin exakt auf die gleiche Zeit gelegt wie die Rats-sitzung? Sollte auf diese Weise aktiv verhindert werden, dass Ratsmitglieder an der Versammlung teilnehmen?
5. Warum wurden die Ratsmitglieder nicht wie vorgeschrieben mit separater Mitteilung über Ort und Zeit der Bürgerversammlung informiert?
6. Warum wird gegen grundlegende, formelle Vorgaben zur Bürgerbeteiligung verstoßen?



Fraktion im Rat der Stadt Löhne

Löhne, den 01. Dezember 2025

gez. Prof. Dr. Maik Büssing
Fraktionsvorsitzender

gez. Friedhelm Abke
stellv. Fraktionsvorsitzender



Abbildung 01: Einladung vom 25. November 2025 über Social Media

BESCHLUSS

aus der Sitzung des Planungs- u. Umweltausschusses der Stadt Löhne
vom **Donnerstag, 15.05.2025**

3. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 der Stadt Löhne „Wohnbebauung zwischen Badeweg und Heimstättenweg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren**
a) Aufstellungsbeschluss
b) Beschluss öffentliche Auslegung
Vorlage [93/2025](#)

Beschluss:

a) Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 der Stadt Löhne „Wohnbebauung zwischen Badeweg und Heimstättenweg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbebauung auf den rückwärtigen Flächen zwischen Badeweg und Heimstättenweg.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Mennighüffen, Flur 19, Flurstücke Nr. 261, 265, 245, 246, 220, 57/3, 249, 269, 270, 271 und 266 sowie Flur 18, Flurstücke Nr. T.a. 27/1 und T.a. 27/2 und wird wie folgt begrenzt (s. Anlage 2):

Im Norden: ausgehend vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Mennighüffen, Flur 18, Flurstück Nr. 14/1 in östliche Richtung verlaufend entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 14/1, 14/2 und 42 bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 42,

im Osten: weiter in südliche Richtung die Flurstück Nr. 27/1 und 27/2 überspringend bis auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Mennighüffen, Flur 19 Flurstück Nr. 271 und weiter entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 98 und 97 bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 97,

im Süden: weiter in westliche Richtung verlaufend entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 47 (Heimstättenweg) bis auf den nordwestlichen Grenzpunkt des selbigen,

im Westen: weiter in nördliche Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 76 (Schäferstraße) bis auf den Ausgangspunkt.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verbindlich.

b) Der Bauleitplanentwurf ist nach § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Stellungnahmen der Behörden sind gem. § 4 (2) BauGB parallel einzuholen.

c) Es soll keine Baugenehmigung erteilt werden, bevor nicht eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Beratungsergebnis: einstimmig